

30. 1. Ist es zulässig, in die Hauptfrage auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, mit aufzunehmen, oder müssen den Geschworenen darüber besondere Nebenfragen vorgelegt werden?

St.P.D. §. 295.

2. Ist es im ersteren Falle genügend, wenn die Fragen von den Geschworenen uneingeschränkt bejaht werden, oder muß es besonders erkennbar gemacht werden, daß auch die erschwerenden Umstände bejaht sind?

St.P.D. §§. 305 Abs. 2. 295.

II. Straffenat. Ur. v. 13. Januar 1880 g. M. Rep. 495/79.

I. Schwurgericht Lyf.

Den Geschworenen war folgende Frage vorgelegt:

Ist der Angeklagte M. N. aus M. schuldig, am 17. Sept. 1879 bei M. dem Amtsdieners B. einen Beutel mit 62 M. 16 Pf. baren

Geldes in der Absicht weggenommen zu haben, sich diese fremden beweglichen Sachen rechtswidrig zuzueignen und zwar

- a) mit Gewalt gegen die Person des B.?
- b) auf einem öffentlichen Wege?

Die Fragestellung war von keiner Seite beanstandet. In der den Geschworenen erteilten Rechtsbelehrung hat der Vorsitzende die Geschworenen darauf hingewiesen, daß es ihnen freistehe, diese Frage teilweise zu bejahen und teilweise zu verneinen, und daß eine Bejahung der Frage mit: „Ja, der Angeklagte ist schuldig mit mehr als 7 Stimmen“ nur so werde gedeutet werden, daß die Bejahung der Frage gleichzeitig die Beantwortung der beiden erschwerenden ad a und b hervorgehobenen Momente enthalte.

Die Antwort der Geschworenen lautete:

Ja, der Angeklagte ist schuldig mit mehr als sieben Stimmen.

Die Staatsanwaltschaft erachtete diese Antwort als unvollständig und beantragte nach §. 309 St.P.O. den Spruch vervollständigen zu lassen.

Das Gericht lehnte diesen Antrag ab. Denn — so wird in den Urteilsgründen ausgeführt — der Art. 91 des preuß. Gesetzes vom 3. Mai 1852¹ sei durch die neue Strafprozeßordnung aufgehoben. Der §. 305 der letzteren schreibe vor, daß die Geschworenen die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten haben, erkläre sie aber auch für berechtigt, eine Frage teilweise zu bejahen und teilweise zu verneinen. Daraus folge, daß wenn die Geschworenen nicht einen Teil der Frage ausdrücklich verneinen oder bejahen, die ganze Frage als bejaht oder verneint gelte.

Die Staatsanwaltschaft meldete Revision an. Sie suchte auszuführen, daß das vom Gericht eingeschlagene Verfahren zu Mißverständnissen Veranlassung geben könne und gegen den §. 307 St.P.O. verstoße.

Die Revision wurde verworfen.

¹ Art. 91, Abs. 4 lautet:

Wird die Frage in betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den dieselbe begleitenden Umständen erledigt. In dem entgegengeetzten Falle muß über das Vorhandensein eines jeden dieser begleitenden Umstände, selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, besonders abgestimmt, und das Ergebnis in dem Ausspruche besonders erwähnt werden.

Aus den Gründen:

„Wäre in der Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 vorgeschrieben, daß über solche vom Strafgesetze besonders vorhergesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, den Geschworenen stets besondere Fragen (Nebenfragen) vorgelegt werden müssen, so würde allerdings mit Grund in Zweifel gezogen werden können, ob dann, wenn unrichtiger Weise die fraglichen Umstände mit in die Hauptfrage aufgenommen sind, die einfache Bejahung der Frage seitens der Geschworenen als eine genügende Beantwortung betrachtet werden könnte. Allein eine derartige Vorschrift enthält die Strafprozeßordnung nicht. Zwar heißt es im §. 295 das., daß über derartige Umstände „geeigneten Falls“ den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen sind. Aus dieser Bestimmung läßt sich aber nicht folgern, daß überall da, wo solche Umstände in Frage stehen, auch abgesehen von dem Falle des §. 296 St.P.O., der Richter schon von Amts wegen eine besondere Frage stellen muß. Der §. 295 St.P.O. ist vielmehr dahin zu verstehen, daß dies dann zu geschehen habe, wenn der einzelne Fall dazu geeignet ist, das heißt, wenn es nach richterlichem Ermessen zweckmäßiger erscheint, eine besondere Frage zu stellen, anstatt den erschwerenden Umstand in die Hauptfrage aufzunehmen. In den Motiven zum §. 295 (§. 253 des Entwurfs) wird allerdings gesagt, daß sich die Ausscheidung solcher Umstände aus der Hauptfrage und ihre Verweisung in die Nebenfrage als zweckmäßig empfehle, weil sie durch Vereinfachung der Hauptfrage das Verständnis derselben erleichtere und zugleich den Geschworenen eine Anleitung in betreff des Abstimmungsverfahrens gewähre. Wie wenig aber daraus zu schließen ist, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Richter die begleitenden Umstände immer in eine besondere Frage verweisen müsse, ergibt sich aus der Bestimmung des §. 305 Abs. 2 St.P.O. Denn die hier den Geschworenen gegebene Befugnis, die Frage teilweise zu bejahen, teilweise zu verneinen, ist ihnen wesentlich mit Rücksicht auf Fälle der vorliegenden Art eingeräumt worden, weil nämlich, wie es in den Motiven zum §. 305 (§. 262 des Entwurfs) heißt, die Notwendigkeit einer Teilung der Fragen sich oft und namentlich da geltend macht, wo erschwerende Umstände, welche die Geschworenen nicht für erwiesen ansehen, in die Hauptfrage aufgenommen sind.

Hat man hiernach davon auszugehen, daß es prozessualisch statthaft ist, die erschwerenden Umstände, wie es im vorliegenden Falle ge-

schehen ist, in die Hauptfrage mit aufzunehmen, so kann es auch bei dem Mangel einer entgegenstehenden Vorschrift nicht für unzulässig erachtet werden, daß die Geschworenen die Frage mit einem einmaligen „Ja, der Angeklagte ist schuldig,“ mit mehr als sieben Stimmen beantworten. Man darf und muß in solchem Falle annehmen, daß die Geschworenen keine Veranlassung gefunden haben, von der ihnen im §. 305, Abs. 2 St.P.O. freigelassenen Befugnis, eine Frage teilweise zu bejahen und teilweise zu verneinen, Gebrauch zu machen, oder mit anderen Worten, daß sie die ganze Frage uneingeschränkt haben bejahen wollen. Der vom Beschwerdeführer für seine gegenteilige Ansicht in Bezug genommene §. 307 steht der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen. Der Absatz dieses Paragraphen, welchen der Beschwerdeführer im Auge hat, ist erst durch die Reichstagskommission eingefügt und bezweckte lediglich, im Gegensatz zum Regierungs-Entwurf (§. 264), welcher die Angabe des Stimmenverhältnisses ausschließen wollte, ein Erkennbarmachen des letzteren herbeizuführen. Darüber aber, wie im übrigen eine Frage beantwortet werden muß, enthält nicht der §. 307, sondern der §. 305 St.P.O. die maßgebende Bestimmung.“